



Beschlussvorlage Federführend: FD 5.3 Regionalentwicklung	Vorlage-Nr: VO/2018/461 Status: öffentlich Datum: 15.03.2018 Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin Bearbeiter/in: Nevermann, Malte	
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Kiel, dem Kreis Plön und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Übertragung der Durchführung von Aufgaben im Bereich des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auf die Landeshauptstadt Kiel.		
Beratungsfolge:		
Status Öffentlich Öffentlich	Gremium Regionalentwicklungsausschuss Hauptausschuss	Zuständigkeit Beratung Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalentwicklungsausschuss beschließt, dem Hauptausschuss zu empfehlen, die Verwaltung mit dem Abschluss des anliegenden Änderungsvertrages zu beauftragen. Dabei wird die Verwaltung ermächtigt, redaktionelle bzw. unwesentliche Änderungen an dem Änderungsvertrag vorzunehmen.

2. Der Hauptausschuss beschließt auf Empfehlung des Regionalentwicklungsausschusses die Verwaltung mit dem Abschluss des anliegenden Änderungsvertrages zu beauftragen. Dabei wird die Verwaltung ermächtigt, redaktionelle bzw. unwesentliche Änderungen an dem Änderungsvertrag vorzunehmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

entfällt

2. Sachverhalt:

Mit Wirkung zum 01.01.2013 haben die Landeshauptstadt Kiel, der Kreis Plön und der Kreis Rendsburg-Eckernförde auf der Grundlage von § 19 a des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Zusammenarbeit im Bereich des ÖPNV geschlossen (Beschluss des HA vom 15.11.2012). Er regelt die Aufgabendurchführung aus dem Bereich der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung und aus dem Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben durch

die Landeshauptstadt Kiel für alle drei Vertragspartner; erstgenannter Bereich betrifft die vom Land seit 2013 auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragenen Aufgaben der für ÖPNV-Liniengenehmigungen zuständigen Genehmigungsbehörde, letztere diverse Bereiche aus dem Aufgabenprofil, die aus der ÖPNV-Aufgabenträgerschaft erwachsen. Die betroffenen Aufgaben sind im Vertrag in § 1 näher bezeichnet.

Zwischenzeitlich haben die Vertragspartner die praktische Anwendung des Vertrages ausgewertet und in diesem Zuge die Erkenntnis gewonnen, dass im Bereich der Aufgaben des Genehmigungswesens der zu Vertragsabschluss veranschlagte Aufwand für Personal-, Sach- und Gemeinkosten nicht ausreichend ist. Unter Bezugnahme auf § 4 Abs. 3 des Vertrages haben die Partner Verhandlungen aufgenommen mit dem Ziel, dieses zu Lasten der Landeshauptstadt Kiel bestehende Problem einer Lösung zuzuführen. Nach zunächst erfolgten gemeinsamen Bemühungen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein, in Anwendung des Prinzips der Konnexität eine Erhöhung der landesseitig hierfür zur Verfügung gestellten Mittel zu erreichen, die erfolglos geblieben sind, haben sich die Vertragspartner auf die im Änderungsvertrag aufgeführten Änderungen hierzu verständigt. Gegenstand ist hierbei im Wesentlichen die Festlegung des finanziellen Ausgleichs auf der Grundlage des jeweils entstehenden Aufwands und die Methodik der Erfassung und Fortschreibung desselben.

Für die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung im Genehmigungswesen ergibt sich eine Erhöhung des Finanzierungsanteils des Kreises Rendsburg-Eckernförde um 11.193,21 €, von bisher 4.130,13 € auf zukünftig 15.323,34 €. Auch wenn die Steigerung von über dem Dreifachen erheblich ist, sollte nicht außer Betracht bleiben, dass der Aufbau einer eigenen Genehmigungsbehörde bei dem Kreis Rendsburg-Eckernförde erheblich höhere finanzielle Aufwendungen erfordern würde.

Darüber hinaus haben sich weitere Präzisierungen bzw. Ergänzungen, auch bezüglich der Selbstverwaltungsaufgaben, als erforderlich erwiesen, die in diesem Zuge ebenfalls vorgenommen werden und in den Änderungsvertrag aufgenommen sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Mehraufwendungen i.H. von zunächst 11.193,21 € für die Jahre 2018 und 2019 wurden im Rahmen der Haushaltsplanungen bereits im Budgets „ÖPNV“ vorgesehen.

Anlage/n:

1. Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Kiel, dem Kreis Plön und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 29.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013

2. Entwurf eines Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Landeshauptstadt Kiel, dem Kreis Plön und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 29.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen
der Landeshauptstadt Kiel
und
dem Kreis Plön
und
dem Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Aufgrund des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit § 19 a (GkZ) vom 28. Februar 2003 (GVOBl SH S. 122) in der zurzeit geltenden Fassung wird zwischen der Landeshauptstadt Kiel, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und dem Kreis Plön folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Präambel

In § 9 der am 01.01.2005 in Kraft getretenen Neufassung des „VRK“-Vertrages sind Regelungen über die Zusammenarbeit zwischen den ÖPNV-Aufgabenträgern im Bereich des Verkehrsverbund Region Kiel (VRK) getroffen worden.

Zwischenzeitlich sind insbesondere in Folge der Neufassungen der Zuständigkeitsverordnung vom 11. Januar 2012 (GVOBl SH S. 270) – nachfolgend: Zuständigkeitsverordnung - und der Finanzierungsverordnung vom 11. April 2012 (GVOBl SH S. 471)- nachfolgend: Finanzierungsverordnung - sowohl im Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben als auch im Bereich der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung für die Aufgabenträger des ÖPNV neue Anforderungen hinzugekommen. U.a. vor diesem Hintergrund sehen es die Landeshauptstadt Kiel, der Kreis Plön und der Kreis Rendsburg-Eckernförde als sachdienlich an, die in § 9 des oben erwähnten Vertrages angelegte Zusammenarbeit im Bereich des ÖPNV zu intensivieren und auf diese Weise Synergieeffekte zu heben. Dabei sollen die mit der bisherigen Geschäftsstelle des VRK bestehenden Ressourcen integriert werden.

Mit diesen Zielsetzungen schließen die drei beteiligten Gebietskörperschaften die nachstehende Vereinbarung auf der Grundlage des § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Dabei besteht Einvernehmen, dass eine weitergehende Kooperation bei Bedarf möglich wäre und dass dabei insbesondere auch von einzelnen Vertragspartnern begleitende Kooperationsvereinbarungen mit der Landesweiten Verkehrsservicegesellschaft mbH geschlossen werden können.

§ 1

Übertragung der Aufgabenwahrnehmung und organisatorische Zuordnung

(1) Die Landeshauptstadt Kiel nimmt im Bereich des ÖPNV für die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft die folgenden Tätigkeiten wahr:

(a) Aus dem Bereich der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung:

- Durchführung der Aufgaben nach der Zuständigkeitsverordnung (Vergabe von Linienkonzessionen),
- Durchführung der mit den Aufsichtspflichten nach § 54 Personenbeförderungsgesetz verbundenen Aufgaben .

(b) Aus dem Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben: Nach jeweils konkreter fallbezogener Beauftragung (vgl. § 2 Abs. 2) die Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Planung und Finanzierung des ÖPNV für die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde; diese Aufgaben werden in der Anlage 1 zu diesem Vertrag näher konkretisiert.

(2) Die Landeshauptstadt Kiel wird die Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 a) organisatorisch dem Bürger- und Ordnungsamt zuordnen. Für die Durchführung der Selbstverwaltungsaufgaben gemäß § 1 Abs. 1 b) dieses Vertrages wird die Landeshauptstadt Kiel eine dem ÖPNV-Bereich zugeordnete Stelle mit der Bezeichnung „Regionales Kompetenzzentrum ÖPNV“ einrichten.

§ 2

Grundsätze der Vertragserfüllung

(1) Die Landeshauptstadt Kiel übernimmt im Bereich der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach § 1 Abs. 1 a) dieses Vertrages sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung der genannten Aufgaben verbundenen Tätigkeiten.

(2) Die Verantwortung für die Durchführung der Selbstverwaltungsaufgaben gemäß § 1 Abs. 1 b) dieses Vertrages obliegt der Landeshauptstadt Kiel nur im Rahmen einzelner fallbezogener schriftlicher Beauftragungen aus dem Bereich der in Anlage 1 aufgeführten Aufgaben durch einen der beiden Kreise.

§ 3

Personal

(1) Die Landeshauptstadt Kiel wird die Durchführung der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach § 1 Abs. 1 a) dieses Vertrages mit eigenem Personal sicherstellen.

(2) Die Durchführung der Selbstverwaltungsaufgaben gemäß § 1 Abs. 1 b) dieses Vertrages im „Regionalen Kompetenzzentrum ÖPNV“ wird von der Mitarbeiterin bzw. dem bisherigen Mitarbeiter der VRK-Geschäftsstelle in Höhe des in § 4 Abs. 2 genannten Stellenanteils wahrgenommen.

- (3) Die Landeshauptstadt Kiel übernimmt den bisherigen Mitarbeiter der VRK-Geschäftsstelle. Für die Finanzierung gelten § 4 Abs. 2 und § 5.

§ 4 Kostenausgleich

- (1) Die mit der Übernahme der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach § 1 Abs. 1 a) dieses Vertrages bei der Landeshauptstadt Kiel entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden dieser von den Kreisen Plön und Rendsburg-Eckernförde in Höhe der diesen nach der Zuständigkeitsverordnung zustehenden Konnexitätsmittel erstattet. Darüber hinaus verbleiben die im Genehmigungsverfahren zu erhebenden Verwaltungsgebühren bei der Landeshauptstadt Kiel.
- (2) Für die Übernahme der Selbstverwaltungsaufgaben gemäß § 1 Abs. 1 b) dieses Vertrages erstatten die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde der Landeshauptstadt Kiel jeweils zur Hälfte die Personalkosten für einen Stellenanteil von $\frac{1}{4}$ einer/eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 10 TVöD.
- (3) Wird durch den Umfang der Aufträge der Kreise ein erheblich über dem mit dieser Regelung abgegoltenen Niveau liegender Aufwand absehbar, sind die betroffenen Partner verpflichtet, Verhandlungen über das weitere Vorgehen aufzunehmen.
- (4) Für die Erstattung der anfallenden Kosten gelten bezüglich der Zahlungsweise folgende Regelungen:
- Zur Erstattung der anfallenden Kosten gemäß Abs. 1 werden von den Kreisen Plön und Rendsburg-Eckernförde jeweils nach Erhalt der genannten Konnexitätsmittel vom Land (derzeit 2x jährlich zum 1. April und 1. Oktober) diese innerhalb von 14 Tagen der Landeshauptstadt Kiel gutgeschrieben.
 - Über die anfallenden Personalkosten, die sich für die Landeshauptstadt Kiel aus § 3 Abs. 3 und den darin bezeichneten Finanzierungsregelungen ergeben, erhalten die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde jeweils halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres eine Rechnung über die sich daraus ergebenden Kostenanteile.
 - Die sich aus § 5 ergebenden anteiligen Sachkosten werden jährlich bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres von der Landeshauptstadt Kiel den Kreisen Plön und Rendsburg-Eckernförde in Rechnung gestellt.

§ 5 Fortgeltung des VRK-Vertrages

Die Regelungen des VRK-Vertrages behalten, abgesehen von der sich aus § 3, Abs. 2 dieses Vertrages ergebenden Modifizierung, weiterhin ihre Geltung. Die Parteien streben eine Weiterentwicklung des VRK-Vertrages an.

§ 6 Auskunft, Datenschutz

Auf Verlangen hat die Landeshauptstadt Kiel den beiden Kreisen sämtliche Unterlagen zugänglich zu machen und Fragen zu beantworten, die im Zusammenhang mit der übertragenen Durchführung der Aufgabe stehen und ihre Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag berühren. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 7 Inkrafttreten, Kündigung, Änderungen

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird von den Vertragspartnern örtlich bekannt gegeben.
- (3) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jedem Partner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden.
- (4) Das Kündigungsrecht nach § 127 LVwG bleibt unberührt. Daneben kann jeder Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- (5) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Eine weitergehende Konkretisierung der durchzuführenden Aufgaben in der Anlage zu diesem Vertrag kann nur im Einvernehmen aller Vertragsparteien schriftlich erfolgen; eine Änderung des Vertrages ist hierzu nicht erforderlich.

§ 8 Loyalitätsklausel

Die Vertragsparteien haben übereinstimmend den Wunsch und die Absicht, im Rahmen der Regelung dieses Vertrages vertrauensvoll und gut zusammenzuarbeiten und eventuelle Meinungsverschiedenheiten im Verhandlungswege beizulegen.

§ 9 Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als nichtig oder sonst unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung durch eine Neuregelung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht.

Kiel, den 12. 12. 2012

Susanne Gasche

Plön, den 29. 12. 12

Stephanie Ledwig

Rendsburg, den 27. 12. 2012

Ralf-Cliver Böwer

Anlage 1 gemäß § 1 Abs. 1 b) dieses Vertrages

Die von der Landeshauptstadt Kiel im Rahmen einzelner fallbezogener Beauftragungen für die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde (vgl. § 2 Abs. 2) durchzuführenden Selbstverwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Planung und Finanzierung des ÖPNV umfassen:

- Verbesserung der Transparenz bei der ÖPNV-Finanzierung einschließlich des Controllings,
- Ermittlung und Umsetzung von Aufgabenträgerpflichten, die aus der Anwendung der Verordnung (EG) 1370/2007 erwachsen,
- Verkehrsplanung einschließlich der Verhandlungen mit Unternehmen,
- Weitere Aufgabenbereiche, die sich für die Träger des ÖPNV aus Verordnungen des Landes ergeben.

**Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der
Landeshauptstadt Kiel, dem Kreis Plön und dem Kreis Rendsburg-Eckernförde
vom 12./27.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013**

Auf der Grundlage der Auswertung der praktischen Anwendung des Vertrages zur Zusammenarbeit im Bereich des ÖPNV vom 12./27.12.2012, in Kraft getreten am 01.01.2013 haben sich die Vertragspartner auf die nachfolgend beschriebenen Änderungen der dort niedergelegten Bestimmungen verständigt.

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Landeshauptstadt Kiel nimmt im Bereich des ÖPNV für die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde im Rahmen einer Verwaltungsgemeinschaft die folgenden Tätigkeiten wahr:

- a) Aus dem Bereich der Aufgaben zu Erfüllung nach Weisung:
 - Durchführung der Aufgaben nach § 3 der Landesverordnung über die Änderung von Zuständigkeitsverordnungen im Bereich des Personenbeförderungsrechts vom 11. Januar 2011 (Zuständigkeitsverordnung), näher ausgeführt in Anlage 1 zum Vertrag,
 - Durchführung der mit den Aufsichtspflichten nach § 54 (einschließlich der §§ 54 a, b und c) Personenbeförderungsgesetz verbundenen Aufgaben,
- b) Aus dem Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben: Nach jeweiliger entsprechender Beauftragung (vgl. § 2 Abs. 2) die Durchführung von Aufgaben im Zusammenhang mit Planung und Finanzierung des ÖPNV für die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde; diese Aufgaben werden in der Anlage 1 zu diesem Vertrag näher konkretisiert.

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Landeshauptstadt Kiel übernimmt im Bereich der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach § 1 Abs. 1 a) dieses Vertrages sämtliche im Zusammenhang mit der Durchführung der genannten Aufgaben verbundenen Tätigkeiten. Im Falle sich hieraus ergebender juristischer Auseinandersetzungen mit Dritten können zu deren fachlicher Abarbeitung nach entsprechender Absprache die Verwaltung des jeweils betroffenen Kreises (Rechtsamt) oder externe Berater hinzugezogen werden.
- (2) Die Verantwortung für die Durchführung der Selbstverwaltungsaufgaben gemäß § 1 Abs. 1 1b) dieses Vertrages obliegt der Landeshauptstadt Kiel nur im Rahmen jeweiliger Beauftragung aus dem Bereich der in Anlage 1 aufgeführten Aufgaben durch einen der beiden Kreise.

§ 3 bleibt unverändert.

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die mit der Übernahme der Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung nach § 1 Abs. 1 a) dieses Vertrages bei der Landeshauptstadt Kiel entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden dieser von den Kreisen Plön und Rendsburg-Eckernförde

entsprechend der jeweiligen auf sie entfallenden Anteile erstattet. Für die Ermittlung der Erstattungsbeträge gelten folgende Grundsätze:

- a) Für die Bemessung der Aufwendungen ist der gemäß Stelleneinstufung im Stellenplan der Landeshauptstadt Kiel zu veranschlagende Aufwand (Personalkosten) zzgl. Sachkosten zu Grunde zu legen. Maßgeblich für den tatsächlich geltend zu machenden Aufwand (prozentualer Anteil) ist hierbei ein – von der Landeshauptstadt Kiel nachzuweisender – effektiver Arbeitszeitanteil für die Aufgabenerledigung.
- b) Die im Rahmen der Aufgabendurchführung zu erhebenden Verwaltungsgebühren verbleiben bei der Landeshauptstadt Kiel und werden somit von der Höhe dieses Aufwands abgezogen.
- c) Der so verbleibende Betrag wird gemäß gemeinsam festgelegter Anteile den einzelnen Partnern zugeschlüsselt, diese ergeben sich aus der auf die Vertragspartner bezogenen Verteilung des Arbeitszeitaufwands (von der Landeshauptstadt Kiel ebenfalls nachzuweisen);
- d) Die landesseitig gezahlten Konnexitätsmittel der Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde fließen in deren anteilige an die Landeshauptstadt Kiel abzuführenden Beträge ein.
- e) Die ermittelten Beträge und Anteile gelten für die auf das Ermittlungsjahr folgenden beiden Jahre; es erfolgt eine Aktualisierung beider Komponenten im zweijährigen Turnus, wobei die Landeshauptstadt Kiel frühzeitig über sich abzeichnende Änderungsbedarfe informiert. Für die Berechnung der Beträge und Anteile einer jeden Zweijahresperiode ist grundsätzlich das dieser jeweils vorangehende Jahr maßgebend.

Die präzise Berechnungsmethodik und Ermittlung der Werte für den jeweiligen Zweijahreszeitraum, für den sie gelten sollen, ergeben sich aus Anlage 2 unter Verwendung der Erfassungsformulare gemäß Anlage 3. Anlage 2 wird im unter Pkt. e) genannten zweijährigen Turnus mit Neuermittlung der Werte ersetzt, ohne dass es einer Vertragsänderung bedarf.

Für die Abgeltung etwaiger Aufwendungen für externe Unterstützung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 gelten von den beteiligten Partnern gesondert zu vereinbarende Regeln.

- (2) Für die Übernahme der Selbstverwaltungsaufgaben gemäß § 1 Abs. 1 b) dieses Vertrages erstatten die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde der Landeshauptstadt Kiel jeweils zur Hälfte die Personalkosten für einen Stellenanteil von $\frac{1}{4}$ einer/eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 10 TVöD. Wird durch den Umfang der Aufträge der Kreise aus diesem Aufgabenbereich ein erheblich über dem mit dieser Regelung abgegoltenen Niveau liegender Aufwand absehbar, sind die betroffenen Partner verpflichtet, Verhandlungen über das weitere Vorgehen aufzunehmen.
- (3) Für die Erstattung der anfallenden Kosten gelten bezüglich der Zahlungsweise folgende Regelungen:
 - Zur Erstattung der anfallenden Kosten gemäß Abs. 1 werden von den Kreisen Plön und Rendsburg-Eckernförde jeweils nach Erhalt der genannten Konnexitätsmittel vom Land (derzeit 2x jährlich zum 1. April und 1. Oktober)

innerhalb von 14 Tagen 50% des gemäß Anlage 2 jeweils zu entrichtenden Betrages der Landeshauptstadt Kiel gutgeschrieben.

- Über die anfallenden Personalkosten, die sich für die Landeshauptstadt Kiel aus § 3 Abs. 3 und den darin bezeichneten Finanzierungsregelungen ergeben, erhalten die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde jeweils halbjährlich zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres eine Rechnung über die sich daraus ergebenden Kostenanteile.
- Die sich aus § 5 ergebenden Sachkosten werden jährlich bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres von der Landeshauptstadt Kiel den Kreisen Plön und Rendsburg-Eckernförde in Rechnung gestellt.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Die Regelungen des VRK-Vertrages behalten, abgesehen von der sich aus § 3 Abs. 2 dieses Vertrages ergebenden Modifizierung, weiterhin ihre Geltung. Sie bleiben auch von im VRK-Vertrag vorzunehmenden Änderungen infolge der Neuregelung der Ausgleichszahlungen unberührt.

Die §§ 6, 7, 8 und 9 bleiben unverändert.

Dieser Änderungsvertrag einschließlich der Neufassung der Anlage 1 sowie der neuen Anlagen 2 und 3 tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft und wird damit Bestandteil des ursprünglichen Vertrages.

Kiel, den

.....

Plön, den

Rendsburg, den

.....

.....

Anlage 1 erhält folgende Fassung:

Die in § 3 der Landesverordnung über die Änderung von Zuständigkeitsverordnungen im Bereich des Personenbeförderungsrechts vom 11. Januar 2011 niedergelegten und somit von der Landeshauptstadt Kiel durchzuführenden Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung umfassen:

- Erteilung von Genehmigungen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie im Gelegenheitsverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 i.V. mit § 11 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG),
- Zulassung von Ausnahmefällen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 PBefG bei den unter Sp. 1 genannten Verkehrsarten,
- Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 61 PBefG bei den unter Sp. 1 genannten Verkehrsarten,
- Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 43 Abs. 1 BOKraft für die Ausnahmen von § 26 BOKraft.

Die von der Landeshauptstadt Kiel im Rahmen von entsprechenden Beauftragungen für die Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde (vgl. § 2 Abs. 2) durchzuführenden Selbstverwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Planung und Finanzierung des ÖPNV umfassen:

- Mitwirkung an der Verbesserung der Transparenz bei der ÖPNV-Finanzierung einschließlich des Controllings,
- Ermittlung und Umsetzung von Aufgabenträgerpflichten, die aus der Anwendung der Verordnung (EG) 1370/2007, dem PBefG und anderer für die Aufgabenträgerschaft im ÖPNV relevanter Rechtsnormen – u.a. Verordnungen des Landes – erwachsen,
- Verkehrsplanung einschließlich der Verhandlungen mit den Verkehrsunternehmen – auch im Zuge der Erstellung von Regionalen Nahverkehrsplänen oder der Begleitung von ÖPNV-Gutachten.

Die in Anlage 8 zum VRK-Vertrag bezeichneten Aufgaben des „Regionalen Kompetenzzentrums ÖPNV“ bleiben hiervon unberührt.

Anlage 2 – gültig für 2018/19

In Anwendung der in § 4 geregelten Bestimmungen gilt für die erste Zweijahresperiode 2018/19 folgende Berechnung und Schlüsselung der anzurechnenden Aufwendungen für die Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung. Maßgeblich für die Berechnung der Beträge und Anteile sind die erfassten Grundlagendaten aus 2017 (wenn nicht anders angegeben).

Anzurechnender Aufwandsanteil an Planstelle:

Gesamtaufwand Vollzeitstelle (Personal- und Sachkosten) gemäß Antrag für Stellenplan 2018:		81.500,00 €
Gilt für 41 Std./Wo. gemäß Antrag für Stellenplan => rd. 172 Std./Monat (Kalender 2017)		
davon 59,11% (= ermittelter zweckentsprechender Anteil von 101:40 Std.)	48.174,65 €	
abzgl. Gebühreneinnahmen (Mittelwert 2015/16/17)	-15.658,27 €	
verbleiben	32.516,38 €	

Aufteilungsschlüssel; paritätischer Mischwert der auf die Vertragspartner bezogenen Verteilung der Arbeitszeiten für die Durchführung der Aufgaben gem. Zuständigkeitsverordnung und Aufgaben nach § 54 PBefG (entsprechend der Erfassung durch die Landeshauptstadt Kiel):

	Kiel	Plön	RD-Eck
<i>Aufgaben nach § 54 PBefG</i>	31,25%	12,50%	56,25%
<i>Aufgaben nach Zuständigkeitsverordnung</i>	46,00%	16,00%	38,00%
paritätischer Mittelwert	38,63%	14,25%	47,13%

Umlegung des Aufwands auf die Partner:

Kiel	Plön	Rendsburg-Eckernförde
38,63%	14,25%	47,13%
<u>12.559,45 €</u>	<u>4.633,58 €</u>	<u>15.323,34 €</u>
<i>nachrichtlich: abzgl. bisheriger Anteile an Konnexitätsmitteln (=effektiv zusätzlicher Aufwand):</i>		
-3.044,82 €	-2.125,05 €	-4.130,13 €
<u>9.514,63 €</u>	<u>2.508,53 €</u>	<u>11.193,21 €</u>

Anlage 3: Erfassungsformulare

Zeitaufwand der Genehmigungsbehörde für kommunalisierte Aufgaben

1. Aufgaben gem. ZuständigkeitsVO (aus Beiblättern je Monat):

	Kiel	Plön	Rd-Eck	
Januar				
Februar				
März				
April				
Mai				
Juni				
Juli				
August				
September				
Oktober				
November				
Dezember				
				ALLE:
Mittel pro Monat gerundet				
Anteile (Prozent, gerundet)				100,00%

2. Aufgaben gem. § 54 PBefG inkl. Risikoeinstufung gem. Art. 12 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1071/2009: (aus Beiblättern je Monat)

	Kiel	Plön	Rd-Eck	
Januar				
Februar				
März				
April				
Mai				
Juni				
Juli				
August				
September				
Oktober				
November				
Dezember				
				ALLE:
Mittel pro Monat gerundet				
Anteile (Prozent, gerundet)				100,00%

2. Pauschalzuschlag für Aufwand Führungsebenen monatlich:

Amtsleitung	01:00	
Abteilungsleitung	02:00	
Sachbereichsleitung	03:00	
Gesamt		06:00

Zwischensumme

3. Aufschlag für Urlaub/Feiertage (18%):

GESAMTSUMME monatl. Zeitaufwand

Beiblatt zur Zeitaufwandserfassung der Genehmigungsbehörde f. kommunalisierte Aufgaben

Monat/Jahr:

Aufgaben gem. Zuständigkeitsverordnung:

	Kiel	Plön	Rendsburg-Eckernförde
Strichlisten (1 Strich à 10 min)			
Summen (Std:Min)			
Gesamtsumme (Std:Min)			

Aufgaben gem. § 54 PBefG inkl. inkl. Risikoeinstufung gem. Art. 12 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1071/2009:

	Kiel	Plön	Rendsburg-Eckernförde
Strichlisten (1 Strich à 10 min)			
Summen (Std:Min)			
Gesamtsumme (Std:Min)			